

Satzung der Musikschule der Stadt Leverkusen

vom 15. August 2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666/SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 15.07.02 folgende Satzung der Musikschule der Stadt Leverkusen beschlossen

§ 1 Rechtscharakter und Namen

1. Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Leverkusen.
2. Sie führt den Namen "Musikschule der Stadt Leverkusen".

§ 2 Aufgabe

Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen. Sie tut dies, indem sie

- Musikinteresse und -verständnis fördert,
- eine instrumentale und vokale Ausbildung vermittelt,
- Nachwuchs für das Laienmusizieren heranbildet,
- differenzierte Möglichkeiten des gemeinsamen Musizierens anbietet,
- Begabtenfindung und Begabtenförderung betreibt,
- im Rahmen der vorberuflichen Fachausbildung auf ein Berufsstudium vorbereitet.

§ 3 Gliederung

1. Die Musikschule gliedert sich in folgende Fachbereiche:
 - Musikalische Grundstufe
 - JEKISS (Jedem Kind seine Stimme) und Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen
 - Gesang
 - Streichinstrumente
 - Zupfinstrumente
 - Holzblasinstrumente

-
- Blockflöte
 - Blechblasinstrumente
 - Sonderpädagogik
 - Schlagzeug
 - Tasteninstrumente
 - Akkordeon
 - Vorberufliche Fachausbildung, Ergänzungsfächer, Allgemeine Musiklehre, Sonderförderung.

2. Jeder Fachbereich wird von einem Fachleiter betreut.

§ 4 Aufbau

Die Ausbildung erfolgt in 4 Stufen:

1. Grundstufe
 - a) Eltern-Kind-Gruppen („Piepmätze“)
1 ½ bis 3jährige bzw. 3 bis 4jährige Kinder
zusammen mit einem Elternteil
Unterricht in Gruppen von etwa 10 Eltern-Kind-Paaren
Dauer: 6 Monate
 - b) Musikalische Früherziehung
4 bis 6jährige Kinder
Unterricht in Gruppen zwischen 10 und 12 Kindern
Dauer: 2 Jahre
 - c) Musikalische Grundausbildung
6 bis 7jährige Kinder
Unterricht in Gruppen zwischen 10 und 12 Kindern
Dauer: 1 bis 2 Jahre
 - d) für Jugendliche und Erwachsene kann die Musikschule bei Bedarf
Grundausbildungskurse einrichten. Die Teilnehmerzahl soll mindestens 10
und die Ausbildungsdauer sollte in der Regel 1 Jahr betragen.
2. Unterstufe
Kleingruppen-, Partner- oder Einzelunterricht im Hauptfach
Gruppenunterricht im Ensemble- oder Ergänzungsfach
Dauer: bis zu 6 Jahren
3. Mittelstufe
Partner- oder Einzelunterricht im Hauptfach
Gruppenunterricht im Ensemble- oder Ergänzungsfach
Dauer: in der Regel 4 Jahre
4. Oberstufe
Einzelunterricht im Hauptfach

Gruppenunterricht im Ensemble- oder Ergänzungsfach

**§ 5
Unterricht**

1.

- a) In der Grundstufe wird der Unterricht einmal wöchentlich erteilt. Der Unterricht dauert in der Grundstufe 60 oder 45 Minuten.
- b) In der Unter-, Mittel- und Oberstufe wird der Unterricht im Hauptfach einmal wöchentlich erteilt.
In der Unterstufe wird der Unterricht in der Regel als Kleingruppenunterricht mit einer Unterrichtsdauer von 45 Minuten oder 60 Minuten oder als Partnerunterricht mit einer Unterrichtsdauer von 45 Minuten erteilt. Der Unterricht kann nach pädagogischem Ermessen auch als kombinierter Einzel-, Kleingruppen- bzw. Partnerunterricht erteilt werden.
Ab etwa einem Jahr vor Eintritt in die Mittelstufe oder aus zwingenden organisatorischen Gründen (z.B. Auflösung einer Gruppe, Fehlen eines adäquaten Unterrichtspartners) kann der Unterricht als Einzelunterricht mit einer Unterrichtsdauer von 30 Minuten durchgeführt werden.
Der Unterricht kann nach pädagogischem Ermessen auch als kombinierter Einzel-, Kleingruppen bzw. Partnerunterricht erteilt werden.
Bei entsprechender Leistung der Schülerin/des Schülers kann der Unterricht mit Eintritt in die Mittelstufe auch als Einzelunterricht mit einer Unterrichtsdauer von 45 Minuten durchgeführt werden.
In der Oberstufe soll der Unterricht als Einzelunterricht mit einer Unterrichtszeit von 45 Minuten erteilt werden.
Bei besonderer Begabung und entsprechendem Fleiß besteht für Schülerinnen/Schüler aller Stufen die Möglichkeit, den Unterricht als Einzelunterricht mit einer Unterrichtszeit von bis zu 60 Minuten wahrzunehmen.
- c) Der Ensemble-, Ergänzungsfach- und Kursunterricht wird in der Regel einmal wöchentlich erteilt. Der Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht kann auch in Blockform oder in sonstiger zeitlicher Gliederung erteilt werden.

- 2. Die Schülerin/der Schüler ist zu regelmäßigem und pünktlichem Besuch des Unterrichts und der eingerichteten Ensemble- und Ergänzungsfächer verpflichtet. Musikalische Aktivitäten, die einem Ergänzungsfach der Musikschule gleichzusetzen sind, können im Ausnahmefall als Ersatz anerkannt werden. Versäumnisse hat der Erziehungsberechtigte rechtzeitig zu entschuldigen. Ein Anspruch auf geldlichen oder unterrichtlichen Ersatz versäumten Unterrichts besteht nicht.

-
3. Der Unterricht wird soweit wie möglich zentral und soweit wie nötig dezentral erteilt.
 4. Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Schülerin/der Schüler ist zur Teilnahme verpflichtet.
 5. Öffentliches Auftreten als Schülerin oder Schüler der Musikschule und die Teilnahme an Wettbewerben in einem bei der Musikschule belegten Fach bedürfen der vorherigen Zustimmung der Schulleitung.

§ 6 Online-Unterricht

1. Der Unterricht findet multimedial über das Internet per Videoanruf statt. Diese Art des Unterrichts eignet sich insbesondere für Einzelunterricht, kann jedoch auch im Rahmen des Partner- und Kleingruppenunterrichts genutzt werden. In jedem Fall bedarf es einer individuellen Absprache zwischen Lehrkraft und Schülern. Ein Anspruch auf Online-Unterricht besteht nicht.
2. Der Online-Unterricht erfolgt im selben Umfang wie der Präsenzunterricht. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend. Die Gebührenerhebung erfolgt nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen" in der jeweils gültigen Fassung.
3. Um das Angebot zu nutzen, muss die Schülerin/der Schüler folgende App installieren: iMikel-Musikschul-App. Diese steht in den gängigen Appstores kostenfrei zum Herunterladen zur Verfügung. Für den Internetzugang sowie für die notwendige periphere PC-Ausstattung (Mikrofon, Kopfhörer oder Lautsprecher, Webcam) hat die Schülerin/der Schüler selbst zu sorgen.
4. Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, sich zum vereinbarten Termin bereitzuhalten. Der Anruf erfolgt seitens der Lehrkraft. Kann die Lehrkraft die Schülerin/den Schüler zum vereinbarten Zeitpunkt nicht erreichen, gilt im Falle eines nicht entschuldigten Versäumnisses § 5 Nr. 2 der Satzung entsprechend.
5. Bei wiederkehrenden Unterbrechungen der Internetverbindung, deren Ursache in der Sphäre der Musikschule und/oder der Lehrkraft liegt, wird der Unterricht entsprechend verlängert oder nachgeholt. Liegt die Ursache der wiederkehrenden Unterbrechungen in der Sphäre der Schülerin/des Schülers besteht kein Anspruch auf Verlängerung oder Nachholung des Unterrichts.

6. Aufzeichnungen des Unterrichts durch die Schülerin/den Schüler und/oder die Lehrkraft sind nicht gestattet. In Einzelfällen und in Absprache mit der jeweiligen Lehrkraft sind Aufzeichnungen durch die Schülerin/den Schüler zulässig.

§ 7 Höhere Gewalt

1. Für den Fall, dass die Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt in den Unterrichtsräumen nicht möglich ist, wird die Erteilung von Musikschulunterricht für einen Zeitraum von bis zu sechs Wochen mittels Online-Unterricht (siehe § 6) als gleichwertiger Ersatz vereinbart. Dies gilt nicht für den Unterricht der Grundstufe sowie den Unterricht in Großgruppen, z. B. Elementarangebote. Im Bereich des Partner- und Kleingruppenunterrichts erfolgt ggf. eine Aufteilung des Unterrichts in entsprechende Einheiten Einzelunterricht.
2. Für den Fall, dass die Unterrichtserteilung aufgrund höherer Gewalt in den Unterrichtsräumen über einen Zeitraum von sechs Wochen nicht möglich ist, kann in Absprache zwischen Lehrkraft und Schülern Online-Unterricht gem. § 6 dieser Satzung vereinbart werden. Ein Anspruch auf Online-Unterricht besteht nicht.
3. Sollte der Online-Unterricht technisch oder organisatorisch (z. B. Unterricht der Grundstufe, in Großgruppen) nicht möglich sein, gelten die Stunden als ausgefallen und werden entweder nachgeholt oder die gezahlten Gebühren werden in angemessenen Rahmen anteilig erstattet.

§ 8 Schulleistungen

In einer vom zuständigen Fachausschuss des Rates der Stadt Leverkusen erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung werden

- die Teilnahme an Lehrveranstaltungen
- die Abwicklung des Unterrichtsbetriebes
- die Unterrichtsziele und -inhalte der einzelnen Stufen und Fächer, orientiert an dem Strukturplan und den Rahmenlehrplänen des Verbandes Deutscher Musikschulen und
- das Prüfungsverfahren, Zeitpunkt und Inhalt der Prüfung sowie Benotung der Prüfungsleistungen

geregelt.

§ 9 Schuljahr

1. Das Schuljahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

-
2. Während der Ferien der allgemeinbildenden Schulen in NRW findet ein Unterricht nicht statt.

§ 10 An- und Abmeldungen

1. In die Musikschule der Stadt Leverkusen werden Leverkusener Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufgenommen. Auswärtige können nur im Rahmen der nicht ausgeschöpften Kapazitäten berücksichtigt werden.
2. An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform.
3. Eine Aufnahme ist nur im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze möglich.
4. Abmeldungen sind nur zum Halbjahresende möglich und müssen 8 Wochen vorher bei der Musikschule, Fr.-Ebert-Str. 41, 51373 Leverkusen, schriftlich eingegangen sein. Aus besonderen Gründen, wie z.B. Wegzug aus Leverkusen oder Krankheit, kann eine Abmeldung zum Monatsende zugelassen werden, wenn die Abmeldung der Musikschule bis zum 15. des Monats schriftlich vorliegt. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
5. Die Abmeldung eines belegten Kurses mit einer festgelegten Dauer von bis zu 6 Monaten ist nur aus besonderem Grund gemäß Nr. 4 möglich.

§ 11 Entlassung

Aus wichtigem Grund kann die Musikschule eine Schülerin/einen Schüler entlassen, insbesondere wenn

1. die Schülerin/der Schüler den Anforderungen des Unterrichts nicht genügt, weil normale Fortschritte wegen fehlender Eignung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen sind oder
2. die Schülerin/der Schüler wiederholt gegen die Schuldisziplin - z. B. durch mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen - verstößt oder
3. die / der Zahlungspflichtige mit der Zahlung des Schulgeldes 6 Wochen in Verzug ist oder
4. die Musikschule nicht nur vorübergehend gehindert ist, den Unterrichtsvertrag zu erfüllen.

§ 12 Lernmittel

1. Die Schülerin/der Schüler muss das für ihren/seinen Unterricht erforderliche Instrument selbst stellen und die erforderliche Notenliteratur beschaffen.
2. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten kann der Schülerin/dem Schüler zur eigenen Benutzung ein schuleigenes Instrument nebst Zubehör vermietet werden.
3. Wenn schulische Gründe es erfordern, können insbesondere selten gespielte Instrumente leihweise überlassen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter.

§ 13 Gesundheitsbestimmungen

Bei ansteckenden Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen wie für die allgemeinbildenden Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 14 Schulleitung

1. Die Schulleiterin/der Schulleiter leitet die Schule. Sie/er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule. Sie/er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) beschäftigten Musikschullehrerinnen und Musikschullehrer.
2. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ist in enger Zusammenarbeit zwischen Schulleiterin/Schulleiter und Schulkonferenz zu erfüllen. Im Rahmen der sich aus § 5 der Regelung der Schulmitwirkung ergebenden Zuständigkeit der Schulkonferenz ist die Schulleiterin/der Schulleiter an deren Beschlüsse gebunden.
3. Die Schulleiterin/der Schulleiter und die stellvertretende Schulleiterin/der stellvertretende Schulleiter müssen die Voraussetzungen der Protokollerklärung Nr. 1 des Tarifvertrags für Musikschullehrer erfüllen. Darüber hinaus sollen Schulleiterin/Schulleiter und stellvertretende Schulleiterin/stellvertretender Schulleiter eine entsprechende Zusatzqualifikation, z.B. durch Absolvierung des Schulleiterlehrgangs des Verbandes deutscher Musikschulen, erworben haben.
4. Die Schulleiterin/der Schulleiter führt die Dienstbezeichnung "Schulleiterin/Schulleiter der Musikschule der Stadt Leverkusen".

-
5. Im Falle der Verhinderung der Schulleiterin/des Schulleiters übernimmt die ständige Vertreterin/der ständige Vertreter die Schulleitung. Ist diese/dieser ebenfalls verhindert, so übernimmt eine von der Betriebsleitung der KulturStadtLev bestimmte Lehrkraft die Vertretung.

§ 15 Lehrkräfte

1. Die Lehrkräfte sind Bedienstete der Stadt Leverkusen oder freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter.
2. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem geschlossenen Vertrag. Das Arbeitsverhältnis für Bedienstete bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für die Verwaltung und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung für die Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (§ 1 Abs. 2 TVÜ-VKA). Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
Für freie Mitarbeiterinnen/freie Mitarbeiter gelten die von der Betriebsleitung der KulturStadtLev mit diesen geschlossenen Honorarverträge.
3. In jedem Unterrichtsfach des Elementar-, Instrumental- und Vokalunterrichts soll wenigstens eine Lehrkraft als Beschäftigte/Beschäftigter nach dem TVöD unterrichten.
4. Die Unterrichtsverpflichtung der Schulleiterin/des Schulleiters und der Stellvertreterin/des Stellvertreters ist unter Berücksichtigung deren Leitungsaufgaben festzustellen.

§ 16 Verfügungsstunden

Der Schule stehen wöchentlich 21 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für die Wahrnehmung der Fachleiterfunktionen sowie Veranstaltungsorganisation in Zusammenarbeit und zur Förderung der Leverkusener Kulturszene zur Verfügung.

§ 17 Ensemble- und Ergänzungsfachstunden

Der Musikschule stehen wöchentlich 97 Unterrichtseinheiten à 45 Min./Woche für

Ensembleleitung, Projekte sowie Unterrichtserteilung in Ergänzungsfächern zur Verfügung.

§ 18 Mitwirkung

Lehrerinnen und Lehrer, Erziehungsberechtigte und volljährige Schülerinnen und Schüler wirken im Rahmen der vom zuständigen Fachausschuss des Rates der Stadt Leverkusen erlassenen "Regelung der Mitwirkung für die Musikschule der Stadt Leverkusen" an der Gestaltung der Musikschule mit.

§ 19 Gebührenpflicht

Für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen erhebt die Stadt Gebühren nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Leverkusen" in der jeweils gültigen Fassung .

§ 20 Aufsichtspflicht

Eine Aufsichtspflicht der Musikschule der Stadt Leverkusen gegenüber ihren Schülerinnen und Schülern besteht nur während des Unterrichts und sonstiger Schulveranstaltungen. Wird der Unterricht oder eine sonstige Veranstaltung von einer freien Mitarbeiterin/einem freien Mitarbeiter durchgeführt, so ist diese/dieser aufsichtspflichtig.

§ 21 Versicherungsschutz

1. Durch die von der Stadt Leverkusen beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln abgeschlossene Unfallversicherung genießen die Musikschülerinnen und Musikschüler für Unfälle, die sie während des Schulbesuchs, auf dem Schulweg oder bei sonstigen schulischen Veranstaltungen erleiden, Versicherungsschutz.
2. Für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von zum Schulbetrieb bestimmten Sachen gewährt der Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln im Rahmen seiner Versicherungsbedingungen Deckungsschutz, soweit der Schaden im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb entstanden ist.
3. Der Deckungsschutz zu Abs. 1 und 2 entfällt, soweit aufgrund einer gesetzlichen

oder freiwilligen Versicherung oder aus einem anderen Rechtsgrunde von dritter Seite Ersatz zu leisten ist.

§ 22 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 02.09.02 in Kraft.
2. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung der Musikschule der Stadt Leverkusen ihre Gültigkeit.

- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 26.08.2002
- 1. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 12.12.2005
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 28. bzw. 30.12.2005
- 2. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 19.06.2006
- Öffentlich bekannt gemacht in den örtlichen Tageszeitungen vom 28.07.2006
- 3. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 24.09.2012
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 27 vom 26.10.2012
- 4. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 09.12.2013
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 42 vom 20.12.2013
- 5. Änderung beschlossen vom Rat der Stadt Leverkusen am 25.06.2020
- Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 37 vom 30.06.2020